

Reglement über die Stromsperrzeiten im Versorgungsgebiet Ursern

Der Verwaltungsrat des EW Ursern,
gestützt auf

- Artikel 7 der Verordnung über die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes Ursern (1510),
- Artikel 14 der Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet Ursern (1515),

in Ergänzung

- der einschlägigen Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen,
- beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Zur Senkung von Stromverbrauchsspitzen sperrt das EW Ursern für bestimmte Elektroapparate zeitweise die Abgabe elektrischer Energie.

Artikel 2 Massnahmen

a) Während der Spitzenbelastungszeiten werden für Elektroboiler mit einem Inhalt von mehr als 100 l folgende Sperrungen vorgenommen:

mit Nachladung:	von 06.00 - 22.00 Uhr
mit Tagladung:	von 10.00 - 14.00 Uhr
	von 17.00 - 20.00 Uhr

b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im Bedarfsfall Stromsperrzeiten für Waschmaschinen und Wäschetrockner mit einer Leistung von mehr als 2.5 kW vorübergehend zu verfügen.

Artikel 3 Ausnahmen

Bei Anlagen mit Leistungszählern oder Umschaltern von Kochherd auf Boiler entfallen die Stromsperrzeiten.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement, revidiert an der Sitzung vom 21. März 2002, tritt auf den 1. Juni 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Für den Verwaltungsrat EW Ursern:

Der Präsident Der Sekretär

Danioth Herbert Müller Meinrad